

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

im Landkreis Göttingen



Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Göttingen

Gültig ab
01.01.2014

Ihre Ansprech- partnerinnen

Frau Raufeisen
Tel.: 0551-525219

Frau Reichmann
Tel.: 0551-525112

Frau Jenssen
Tel.: 0551-525299

VORWORT

Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) stellt die Förderung der Entwicklung und die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als wesentlichen Auftrag heraus (§ 1 SGB VIII). Dazu sollen den jungen Menschen Angebote bereit gestellt werden, die an ihren Interessen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung anregen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement hinführen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe fördert die freie Jugendhilfe und arbeitet mit ihr partnerschaftlich zusammen (§ 4 SGB VIII). Ziel ist es dabei, junge Menschen zu unterstützen, mündige, selbstverantwortliche und politisch aktive Bürgerinnen und Bürger im Gemeinwesen zu werden.

Jugendarbeit wird im Landkreis Göttingen von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Initiativen, von anderen Trägern der Jugendarbeit und der öffentlichen Jugendhilfe (§ 11 Abs. 2 SGB VIII) meist ehrenamtlich angeboten. Jugendgruppen und Jugendverbänden bzw. ihren Akteuren kommt dabei eine besondere Rolle zu (§ 12 SGB VIII).

Der Landkreis Göttingen fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit nach Maßgabe der §§ 8a Abs. 4, 8b, 11, 12, 72a, 73, 74, 75, 79a und 90 SGB VIII.

Eine gute Kinder- und Jugendarbeit mit einem vielfältigen Angebot unterschiedlichster Träger ist auch dem Landkreis Göttingen als örtlichem Träger der Jugendhilfe sehr wichtig. Es gilt in gemeinsamer Verantwortung für lebendige und attraktive Städte, Gemeinden und Ortschaften gerade in Zeiten des demographischen Wandels, Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien bereitzuhalten. Damit leistet die Kinder- und Jugendarbeit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag und bereichert das Leben im ländlichen Raum. Dieses geleistete Engagement verdient meine besondere Anerkennung und meinen ausdrücklichen Dank.



Bernhard Reuter
Landrat des Landkreises Göttingen

INHALT UND ÜBERSICHT			Seite
0.	Allgemeine Bestimmungen		4
A	Förderung der Kinder- und Jugendarbeit		7
1.	Vergünstigungen für Juleica-Inhaber/-innen	10,50 €	Zuschuss pro Maßnahmetag 7
2.	Freizeiten	3,00 €	pro Tag/Teiln. (mindestens 3 Tage und 5 Teiln.) 7
3.	Internationale Kinder- und Jugendmaßnahmen	4,00 €	pro Tag/Teiln. für Auslandsfahrten (mit Ausgabennachweis) 8
		6,00 €	pro Tag/Teiln. für besondere Auslandsfahrten mit einem umfangreichen gemeinsamen Programm von deutschen und ausländischen Jugendlichen
		6,00 €	pro Tag / Teiln. für Gegenbesuchsmaßnahmen im Landkreis Göttingen einschl. Busfahrten
4.	Seminare, Bildungsmaßnahmen	50 %	ab 6 Stunden bis 10 Tage Anerkennungsgrenze: 25,00 € für Unterkunft und Verpflegung pro Tag/Teilnehmer 9
5.	Materialbeschaffung	1/3	bei Anschaffungen ab 180,00 € bzw. 150,00 € netto innerhalb von 2 Jahren höchstens 1000,00 € Zuschuss 10
6.	Verwaltungskostenzuschuss		einmaliger jährlicher Verwaltungskostenzuschuss 10
7.	Sonstige Maßnahmen, Veranstaltungen		Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfeausschusses 11
8.	Versicherungsschutz		11
B	Förderung der Personalkosten der kommunalen Kinder- und Jugendbüros und kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen		12
9.	Personalkosten	30 %	der Personalkosten für eine/-n hauptamtliche/-n Kinder- und Jugendreferenten/-in 12
		30 %	der Aufwandsentschädigung / Pauschale für benannte Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
10.	Einrichtungen	1/3	für Bau und Ausstattung, höchstens 10.000,00 € Zuschuss abhängig von der EW-Zahl 13
		1/2	für Renovierung pro Vorhaben pro Einrichtung alle 2 Jahre höchstens 400,00 € Zuschuss



0. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

0.1 Auftrag

Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendarbeit müssen im Wesentlichen den in §§ 1, 11, 12 SGB VIII festgelegten Aufgaben und Zielen gerecht werden.

Der Landkreis Göttingen unterstützt eine gleichberechtigte, geschlechterparitätische Förderung der Jugendarbeit, die Umsetzung von Inklusion sowie die gleichberechtigte Teilnahme aller jungen Menschen unabhängig von ihrem biographischen, ethnischen oder kulturellen Hintergrund an den angebotenen Maßnahmen der Jugendhilfe und erwartet von den Trägern der Jugendhilfe entsprechendes Engagement.

Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend gewerkschaftlichen, kirchlich-konfessionellen, parteipolitischen, schulischen, touristischen oder vereinsinternen Charakter tragen.

0.2 Öffentliche Anerkennung und Förderungsanspruch für freie Träger der Jugendhilfe

Nur gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften haben einen Förderungsanspruch.

Freie Träger bzw. Anbieter als Antragsteller/-innen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie eine Vereinbarung mit dem Landkreis Göttingen oder einem anderen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. §§ 8a, 8b (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 72a (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) SGB VIII abgeschlossen haben.

0.3 Förderanspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden (ohne Stadt Göttingen)

Die Zuweisungen an die Städte und Gemeinden beziehen sich im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich auf

- Einrichtungen
- hauptamtliche Kinder- und Jugendreferenten/-innen
- benannte Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

- Internationale Partnerschaftsmaßnahmen, wenn sich die Gemeinden mindestens in gleicher Höhe wie der Landkreis Göttingen beteiligen.

0.4 Zuständigkeit / Zuschussmittel

Gefördert werden im Rahmen bereitgestellter Mittel nur Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit für Personen im Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahren mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Göttingen. Einbezogen in die Förderung sind Jugendleiter/-innen und Fachkräfte, die über 26 Jahre alt sind. Die Jugendleiter/-innen können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Göttingen haben.

0.5 Gesamtfinanzierung

Antragsteller/-innen sind für die jeweilige Gesamtfinanzierung selbst verantwortlich und müssen alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes und sonstiger Stellen in Anspruch nehmen. Bezuschusst werden nur angemessene und tatsächlich entstandene sowie nachgewiesene Kosten.

0.6 Eigenleistung

Örtlich zuständige Gemeinden/Städte, Antragsteller/-innen und Teilnehmer/-innen sollen sich an den Kosten für die Kinder- und Jugendarbeit angemessen beteiligen.

0.7 Anträge und Verwendungsnachweise

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen; die erforderlichen, vollständigen Unterlagen sind beizufügen (Ausnahme: Freizeiten s. 2.1). Verwendungsnachweise sind binnen 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahmen vorzulegen.

Bei Internationalen Maßnahmen können Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 % der beantragten Summe auf schriftlichen Antrag vor dem abschließenden Verwendungsnachweis abgerufen werden.



0.8

Mindestgruppenstärken und Betreuungsschlüssel

Geförderte Maßnahmen müssen mit mindestens fünf Teilnehmern/-innen (ohne Leiter/-in) durchgeführt werden.

Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mit einer Gruppengröße von 5 – 10 Teilnehmern/-innen können ein Betreuer und eine Betreuerin bezuschusst werden.

Auf je 10 Teilnehmende entfällt eine zuschussberechtigzte, entgeltfreie Jugendleitung die/der über 26 Jahre alt sein kann.

Erhöhter Betreuungsschlüssel bei besonderen Maßnahmen:

Im Einzelfall kann der/die Antragsteller/-in einen veränderten Betreuungsschlüssel für die Maßnahme beantragen. Der Landkreis Göttingen begrüßt eine inklusive Umsetzung von Maßnahmen der Jugendarbeit mit gemeinsamen Angeboten von behinderten und nicht-behinderten Teilnehmer/-innen. Auf begründeten Antrag hin können erhöhte Betreuungsbedarfe durch zwei oder in Ausnahmefällen durch drei Betreuungspersonen pro 10 Teilnehmer/-innen bezuschusst werden.

Dies gilt insbesondere für erhöhten Betreuungsbedarf

- bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen
- bei Kindern in der Altersgruppe 6-7 Jahre.

A

Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1.

VERGÜNSTIGUNGEN FÜR JUGENDELEITER/-INNEN

Mit der Jugendleiter/-innen-Card kann durch Jugendleiter/-innen im Landkreis Göttingen folgende Vergünstigung in Anspruch genommen werden:

- 10,50 € Zuschuss pro Maßnahmetag als Betreuer/-in bei Jugendfreizeiten

2.

FREIZEITEN

2.1

Zuschüsse für Freizeiten

Freizeiten können mit 3,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in auf Antrag gefördert werden.

Die Maßnahme muss mit mindestens 5 Teilnehmern/-innen (ohne Leiter/-in) mit mindestens zwei Übernachtungen durchgeführt werden. Hin- und Rückreisetag gelten jeweils als ein Zuschusstag.

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme – ohne Kostenbelege – unter Beifügung des Programmes, der Zielortbescheinigung oder alternativ der Rechnung und der endgültigen Teilnahmeliste zu stellen (s. 0.7).

2.2

Zuschüsse für Teilnehmer/-innen von Ferienfreizeiten und Ferienbetreuung

Teilnehmer/-innen von Ferienfreizeiten oder Ferienbetreuungen, deren Erziehungsberechtigte über ein geringes Einkommen (in Anlehnung an § 90 SGB VIII) verfügen, können auf Antrag einmal pro Jahr mit 50 % des Teilnehmer/-innenbeitrags höchstens jedoch mit 150,00 € bezuschusst werden (s. 0.7). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes ist zu prüfen. Der Träger bzw. Anbieter der Ferienmaßnahme muss insbesondere die unter 0.2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen.



3. INTERNATIONALE KINDER- UND JUGENDMASSNAHMEN

Internationale Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, dass junge Menschen andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenlernen, sich mit ihnen auseinandersetzen und Verständigung mit anderen Kulturen und Toleranz praktisch und verantwortlich üben. Darüber hinaus ermöglichen internationale Maßnahmen der Jugendarbeit das Einüben wichtiger sprachlicher und kultureller Kompetenzen.

3.1 Allgemeine Bestimmungen

- Gefördert werden im Rahmen bereitgestellter Mittel nur Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit für Personen im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren bei einer Mindestdauer von 5 und einer Höchstdauer von 30 Tagen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen.
- Antragsteller/-innen müssen alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, des Landes, des deutsch-französischen Jugendwerkes, des deutsch-polnischen Jugendwerkes und sonstiger Stellen ausschöpfen.
- Bezuschusst werden nur förderungsfähige, angemessene Kosten unter Berücksichtigung entsprechender Eigenleistungen. Das zumutbar kostengünstigste Verkehrsmittel ist zu benutzen.

3.2 Auslandsfahrten

- Auslandsfahrten werden gefördert mit 4,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in.
- Die Teilnehmer/-innen an Auslandsfahrten sollen mindestens 12 Jahre alt sein. Im Einzelfall können auch jüngere Teilnehmer/-innen gefördert werden.
- Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme – ohne Kostenbelege – unter Beifügung des Programmes, der Zielortbescheinigung oder alternativ der Rechnung und der endgültigen Teilnahmeliste zu stellen (s. 0.7).

3.3

Internationale Jugendbegegnung

- Internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen werden gefördert mit 6,00 € pro Tag/Teilnehmer/-in.
- Die Teilnehmer/-innen sollen mindestens 12 Jahre alt sein. Im Einzelfall können auch jüngere Teilnehmer/-innen gefördert werden.
- Der Verwendungsnachweis mit dem Nachweis über die Gesamtfinanzierung, den Rechnungsbelegen, der Teilnehmer/-innenliste, dem Programm und dem inhaltlichen Konzept ist beim Jugendamt des Landkreis Göttingen bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Alle Zuschüsse/Zuwendungen sind vollständig und in tatsächlich gewährter Höhe einzusetzen.

3.4

Gegenbesuchsmaßnahmen

Gegenbesuchsmaßnahmen werden wie internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen gefördert.

Die Besuche der jeweiligen Partnergruppe müssen eine angemessene Zeit im Landkreis Göttingen stattfinden.

4.

SEMINARE, BILDUNGSMASNAHMEN

Die Bezuschussung von Seminaren und Bildungsmaßnahmen dient der Qualitätsentwicklung der Jugendarbeit und Qualifizierung der in der Kinder- und Jugendarbeit aktiven Akteure.

Sie ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Maßnahme muss mindestens 6 Stunden dauern.
- Mehrtägige Kurse, Lehrgänge, Seminare werden höchstens bis zu 10 Tagen bezuschusst.
- Die Teilnehmer/-innen sollen mindestens 12 Jahre alt sein.
- Fahrtkosten für Bildungsmaßnahmen außerhalb des Landkreises Göttingen werden nur dann bezuschusst, wenn die Bildungsmaßnahmen im Landkreis Göttingen nicht durchgeführt werden können.
- Gewährt werden 50 % der nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten, Honorar- und Materialkosten.
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten pro Tag und Teilnehmer/-in werden bis zu 25,00 € anerkannt.
- Fahrtkosten werden in Höhe des zumutbar kostengünstigsten Verkehrsmittels bezuschusst.



5.

MATERIALBESCHAFFUNG

Die Bezuschussung der für die Kinder- und Jugendarbeit notwendigen technischen oder sonstigen Geräte, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Antragstellende haben Aktivitäten nachzuweisen, die die Anschaffung rechtfertigen.
- Die Gegenstände müssen als Eigentum des/der Zuschussempfängers/-in inventarisiert werden.
- Als Verwendungsnachweise sind Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.
- Verbrauchsmaterial und Bekleidung werden nicht bezuschusst.
- Gewährt wird ein Zuschuss von 1/3 des tatsächlichen Kaufpreises mit einem maximalen Zuschussbetrag von 1.000,00 € innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren. Bezuschussungsfähig sind Mindestanschaffungen ab einem Kaufpreis von 180,00 € (150,00 € Nettobetrag). Auch werden Anschaffungen bei einem Gesamtbetrag von mindestens 180,00 € (150,00 € Nettobetrag) bezuschusst, wenn diese technisch oder wirtschaftlich zusammengehören und in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden.
- Anträge und Verwendungsnachweise müssen in dem Jahr beim Landkreis Göttingen eingehen, in dem diese Anschaffungen erfolgt sind, spätestens jedoch zum 31. Januar des folgenden Jahres, andernfalls verfällt der Förderungsanspruch.

6.

VERWALTUNGSKOSTENZUSCHUSS

Auf Antrag erhalten die aktiven Jugendringe und die Sportjugend des Kreissportbundes für das jeweilige Kalenderjahr einen Zuschuss zu den Verwaltungskosten.

Dem formlosen Antrag ist der jeweilige Verwaltungskostenaufwand für das vorausgegangene Kalenderjahr, und zwar sachgruppenweise aufgeschlüsselt (z.B. Portokosten, Schreibmaterial u. a.) auszuweisen, sowie der voraussichtliche Bedarf für das laufende Kalenderjahr anzugeben. Ein Tätigkeitsbericht über die geleistete Arbeit ist beizufügen.

7. SONSTIGE MASSNAHMEN, VERANSTALTUNGEN

Sonstige Aktivitäten mit besonders qualifizierten pädagogischen Konzepten werden unter der Voraussetzung gefördert, dass der Antrag mit vollständigen Unterlagen (Finanzierungsplan, Konzeption) so rechtzeitig gestellt wird, dass der Jugendhilfeausschuss noch vor Beginn der Aktivitäten entscheiden kann.

Die Bezuschussung orientiert sich an den Sätzen unter Punkt 2 und 3 dieser Richtlinie.

8. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Durch den Deckungsschutz des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover bzw. die Gothaer Allgemeine Versicherungs-AG sind die Mitglieder öffentlich anerkannter Jugendgemeinschaften, einschl. der Mitglieder und Teilnehmer/-innen in offenen Kinder- und Jugendgruppen und einschl. der Leiter/-innen und Aufsichtsbeauftragten, unfall- und haftpflichtversichert (vgl. Deckungsschutz Schülerunfall).

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherte bis zu 26 Jahren, bei Mitgliedern in Sportvereinen bis zu 18 Jahren; Sportvereinsmitglieder über 18 Jahre sind anderweitig versichert. Die Versicherungen treten nur nachrangig ein, wenn keine sonstigen Versicherungen bestehen.

Vor der Durchführung einer risikogeeigneten Veranstaltung bzw. Tätigkeit sollte in jedem Einzelfall eine Prüfung erfolgen, ob Versicherungsschutz besteht.



B Förderung der Personalkosten der kommunalen Kinder- und Jugendbüros und kommunaler Kinder- und Jugendeinrichtungen

9. PERSONALKOSTEN

9.1 Kinder- und Jugendbüros der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Auf Antrag einer Stadt/Gemeinde gewährt der Landkreis Göttingen für die Kinder- und Jugendreferenten/-innen einen Zuschuss im Umfang von 30 % der tatsächlich und regelmäßig entstandenen Personalkosten unter folgenden Voraussetzungen:

- Der/die Kinder- und Jugendreferent/-in muss grundsätzlich sozialpädagogisch oder in der Sozialarbeit ausgebildet sein (Diplom oder Bachelor of Arts im Bereich Soziale Arbeit oder vergleichbare Qualifikation), entsprechend dem Tarifrecht eingruppiert und nur für die Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sein. Für nicht diesen Anforderungen entsprechend qualifiziertes bereits beschäftigtes Personal besteht Bestandschutz. Bei Personalwechsel sind jedoch auch diese Stellen fachgerecht zu besetzen. Über Ausnahmen kann im Einzelfall entschieden werden.
- Die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde/Stadt ist entsprechend der mit dem Landkreis Göttingen geschlossenen Vereinbarung gemäß § 13 AG KJHG Nds. und unter Berücksichtigung des „Leitfadens für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Göttingen“ umzusetzen.
- Die Personalbezuschussung bezieht sich auf den Umfang von max. 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Bei Personalaufstockung in einer Stadt/Gemeinde ist dieses mit dem Jugendamt des Landkreises Göttingen abzustimmen.
- Die Samtgemeinde ist gleichgestellt mit der Einheitsgemeinde.

9.2

Ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit

Die Bezuschussung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann erfolgen, wenn die Stadt/Gemeinde angelehnt an die Formel, 1 Stelle pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, vorrangig hauptamtliches Fachpersonal beschäftigt.

Auf Antrag einer Gemeinde/Stadt gewährt der Landkreis Göttingen für eine/-n benannte/-n Ehrenamtliche/-n in der Kinder- und Jugendarbeit 30 % der gewährten Aufwandsentschädigung bzw. Pauschale.

Die Zuweisung richtet sich nach der (lt. Satzung) ehrenamtlichen Personen regelmäßig zu zahlenden Entschädigung.

Die Förderung der benannten Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit findet Anwendung auf Ortsteile von Einheitsgemeinden und Städten sowie die einer Samtgemeinde angehörenden Gemeinden.

10.

JUGENDEINRICHTUNGEN

Zum Zwecke der Durchführung von Kinder- und Jugendarbeit in Jugendzentren und Jugendräumen für junge Menschen bis 26 Jahren fördert der Landkreis Göttingen Bauten (Neubau, Umbau, Erweiterung) und die Ausstattung neuer Einrichtungen.

10.1

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger (Zuwendungsempfänger) sind die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landkreises Göttingen außer der Stadt Göttingen.

Bei Jugendeinrichtungen muss der Förderungsempfänger entweder Grundstückseigentümer oder im Besitz eines mindestens auf 10 Jahre abgeschlossenen Nutzungs-, Pacht- oder Mietvertrages sein.

10.2

Art und Umfang der Zuwendung

- Die maximale Fördersumme pro Vorhaben beträgt 10.000,00 € bei einer Ortschaft mit mindestens 1000 Einwohner/-innen. Bei einer kleineren Einwohner/-innenzahl verringert sich die maximale Fördersumme pro 100 Einwohner weniger um 1.000,00 €.



- Gewährt wird durch den Landkreis ein/-e nicht rückzahlbare/-r Zuwendung/Zuschuss im Rahmen bereitgestellter, zweckgebundener Mittel, über die der Jugendhilfeausschuss beschließt.
- Gefördert werden durch den Landkreis Göttingen Bauten und Einrichtungen von Jugendzentren und Jugendräumen mit einem Zuschuss von einem Drittel der als förderungsfähig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten im Rahmen der maximalen Fördersumme.
- Jugendräume in Mehrzweckeinrichtungen werden anteilig und nur gefördert, wenn sie der uneingeschränkten Kinder- und Jugendarbeit überwiegend (2/3) dienen.
- Bezuschusst werden auch Aufwendungen für Material zur Renovierung vorhandener Jugendeinrichtungen in Höhe der Hälfte der nachgewiesenen Materialkosten höchstens jedoch 400,00 € pro Vorhaben und Einrichtung alle zwei Jahre.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind

- die Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- der Wert des Grundstückes,
- die Erwerbskosten einschl. Nebenkosten,
- die Erschließungskosten,
- die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln.

10.3

Allgemeine Förderungsgrundsätze

- Die Zuwendungen für Einrichtungen werden im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt, wenn sie gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie Erlassen entsprechen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Im Übrigen müssen sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sein.
- Die Einrichtungen müssen sich nach dem Bedarf richten und bestehende Planungen und Planungsgrundsätze berücksichtigen.
- Die Anträge mit Kostenvoranschlag sind möglichst bis zum 31.5. eines Jahres für Vorhaben des Folgejahres einzureichen. Antragsteller sind verpflichtet, jede Änderung

ihres Vorhabens und Antrages rechtzeitig mitzuteilen und Auflagen in angegebener Frist zu erfüllen.

- Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist auf Antrag möglich.
- Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert sein.

Der Zuwendungsempfänger muss sich verpflichten:

- Die Mitbenutzung der geförderten Einrichtungen durch andere Jugendgruppen aus dem Einzugsbereich zu garantieren.
- Die Mitbestimmung und Mitgestaltung in den Jugendzentren und Jugendräumen durch die Jugendgruppen anzustreben.



Bezugsadresse:

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Reinhäuser Landstr. 4
37083 Göttingen

Kinder- und Jugendbüro des Landkreis Göttingen
Servicestelle für die Freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit
Arnd Schmidt
Tel.: 0551-525260
E-Mail: sfft@landkreisgoettingen.de

Die Broschüre kann heruntergeladen werden unter:
www.landkreisgoettingen.de